

baher allerdings für manche Fälle angemessen, die Bestimmungen über das Zustimmungsgrecht der Mitbelehnten zur Alienation noch weiter greifen zu lassen. Dasjenige anlangend, was vom Ministertische aus bemerkt worden ist über die zeit-her schon stattgefundene Anwendung der Bestimmungen des Torgauer Ausschreibens auf Modifikationen, so hatten wir nach der Fassung des Ausschreibens nicht voraussetzen können, daß es auch auf Modifikationen sich erstrecke, da darin nur von Veräußerungen die Rede ist. Indes haben wir die erhaltene Erläuterung über diese Rechtsfrage nur dankbar anzuerkennen.

v. Heynik: Ich wollte mich nur in ähnlicher Weise äußern, wie es von dem Herrn v. Zehmen soeben geschehen ist. Die Deputation ist keineswegs von der Ansicht geleitet worden, das Lockerwerden der bestehenden Verhältnisse durch die Auflösung des Lehnverbandes nach Oben und Unten den Vasallen zu befördern, die Deputation hat im Gegentheil das, was sich für das Fortbestehen des Lehnverbandes sagen läßt, vollkommen anerkannt, ja die Deputation hat namentlich darauf hingewiesen, wie bedenklich, wie mißlich und wie ungerecht es sein würde, wenn in die Verhältnisse der Familien auf eine das Eigenthumsrecht beschränkende Weise eingegriffen würde. Die Deputation ist aber davon ausgegangen, daß es allerdings sehr viele Fälle giebt, wo Güter die Eigenschaft der Lehngüter haben, keineswegs aber in dem Besitze von Familien sind, die unter sich einen Lehnverband bilden, sondern nur dadurch als Lehne erhalten werden, daß die Mitbelehnten auf Revers von dem Besitzer des Lehngutes angenommen sind. In solch einem Falle ist das Lehnwesen vollkommen Form, und zwar leere und drückende Form. Wenn sich zu der Beseitigung solcher Verhältnisse die Besitzer von Lehngütern entschließen, dann möchte die Deputation nicht, daß ihnen dies erschwert werde, wie das doch jetzt zum Theil noch der Fall ist, namentlich rücksichtlich des Stempels, obgleich dankbar anzuerkennen ist, daß Seiten der Staatsregierung durch die Gesetzgebung schon sehr viel geschehen ist, um dieses Verhältniß zu erleichtern. Aber wie gesagt, ich wiederhole es noch einmal in Beziehung auf die Deputation und auch in Beziehung auf mich selbst, wir haben durchaus nicht dahin wirken wollen, den Lehnverband irgendwie lockern zu helfen, auf eine Weise, welche das Lockerwerden der Verhältnisse im Allgemeinen und auch das Verlehen der Verhältnisse der Familienglieder unter sich zur Folge haben könnte.

v. Posern: Ich bin eigentlich kein großer Freund von Auflösung und Aufhebung des Lehnverbandes und der damit althistorisch verknüpften schönen ritterlichen Ideen, von Huld, treuer Gesinnung &c., schon, weil ich immer gefunden habe, daß die Besitzer oder die besitzenden Familien besser wegkamen, wenn ihre Güter Lehne waren, als wenn sie freie Allode waren. Im erstern Falle blieben sie im Besitze, während jene im letztern Falle bald zerstückelt, bald veräußert wurden, und in dieser Hinsicht trete ich dem vollkommen bei, was

bereits Herr v. Erdmannsdorf gesagt hat; ich mag jedoch und kann nicht dem entgegentreten, insofern der Landesherr sein Recht aufgeben will. Ich bin auch damit ganz einverstanden und freue mich darüber, daß die Deputation, wie sie Seite 544 sagt, privatrechtliche Verhältnisse, insoweit sie die Lehngüter betreffen, also die Rechte ex pacto oder ex providentia majorum nicht berühren will; es hat mir aber geschienen, daß der vorhergehende Satz, nämlich wie er auf Seite 543 steht, dem eigentlich etwas zu widersprechen scheint, wenn nicht durch die letzte Erläuterung, welche Herr v. Heynik gegeben hat, vielleicht mein Bedenken beseitigt ist. Die Deputation sagt nämlich Seite 543 im dritten Satze: „Insbesondere dürfte es auch wünschenswerth sein, die auf dem Falle stehenden Lehnen gegen eine billige, wenn auch etwas höhere als für solche Lehnen, welche auf mehr als zwei Augen stehen, zu gewährende Entschädigung in Allodium verwandeln zu dürfen, auch gleiche oder ähnliche, vielleicht noch erweiternde Bestimmungen, wie sie das Torgauer Ausschreiben vom 8. Mai 1583 (C. A. I. 147) in Bezug auf Consense der Mitbelehnten bei Alienationen der Lehne enthält, hinsichtlich der Einwilligung der Mitbelehnten zu Modifikationen getroffen werden.“ Darnach scheint es mir allerdings, als wenn man die Mitbelehnten zwingen wollte, ihren Consens zu Modifikationen zu geben, indem die Deputation sagt, daß gleiche oder ähnliche, vielleicht noch erweiternde Bestimmungen auch für diesen Fall getroffen werden möchten, wie sie das Torgauer Ausschreiben vom 8. Mai 1583 in Bezug auf Consense der Mitbelehnten bei Alienationen der Lehne enthält.

v. Heynik: Ich sehe mich veranlaßt, als Deputationsmitglied zu erklären, daß eine solche Intention mir nicht beigekommen ist.

v. Welck: Allerdings hat die Erklärung, die Herr v. Heynik gegeben hat, eine, wie mir es scheint, weit beengendere Auslegung für das Deputationsgutachten erhalten. Wie sich die Deputation auf Seite 543 ausgesprochen hat, in dem Satze: „Dagegen glaubt die Deputation, daß die möglichste Erleichterung der Beseitigung der noch bestehenden Rechte des oberlehnherrlichen Verbandes eben so sehr der Gerechtigkeit entspreche“, so muß ich gestehen, daß ich mir vorgenommen hatte, gegen den Deputationsantrag unter I zu stimmen, da ich nicht wünsche, daß das lehnherrliche Verhältniß auch nach Oben hin durchaus verschwinden möge. Ich erkenne in dem Lehnserus immer noch die sicherste Garantie für das Fortbestehen des größeren Grundbesitzes und für die Erhaltung der Familiengüter; denn sind erst alle Lehnen allodificirt, so ist eine natürliche Folge davon, daß man sich auch mit den lehnsberechtigten Familienmitgliedern abzufinden sucht, und die Güter also dann in andere Hände übergehen, oder so dismembriert und parcellirt werden, daß überhaupt dem größern Grundbesitz nothwendig dadurch ein sehr erheblicher Nachtheil zuwachsen muß. Wir haben